



Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der baulichen Planung geometrisch richtig ist.
 * 5. September 1961.
 Kreisvermessungsamt
 (Stempel)

Entwurfsbearbeitung:
 Sachst. den 5. Sept. 1961
 Kreisplaner
 (Signaturen)

Dieser Plan ist gemäß § 8 (1) und § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 23.6.1960 durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 7. Sept. 1961 aufgestellt als Satzung.
 Bad Sassendorf, den 27.10.1961
 im Auftrag des Rates der Gemeinde
 Bürgermeister
 (Signaturen)

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 23.6.1960 unter Zustimmung vom 18.9.1961 bis 27.10.1961 offengelegen.
 Bad Sassendorf, den 27.10.1961
 Der Plan- und Gemeindevorstand
 (Signaturen)

Dieser Plan ist gemäß § 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 23.6.1960 mit Verfügen vom 30.7.1962 genehmigt worden.
 Am 3.4.1962
 Der Regierungspräsident
 (Stempel)

Gebäudebestand	Grenzen	Verkehrs- und Grünflächen	Überbaubare Flächen und Stellung der Gebäude	Art und Maß der baulichen Nutzung	Entwässerungsanlagen
Wohngebäude Wirtsch. Gebäude I II IV Geschözzahl	Grenze a. P. an Geb. Vorfl. Flurstücksgr. Neue Flurstücksgr. ↑ Aufzunehmende Flurstücksgr. Grenze a. P. an Geb. Vorfl. Flurstücksgr. Neue Flurstücksgr. ↑ Aufzunehmende Flurstücksgr.	Öffentl. Verkehrsstr. (Fahrbahn) (Gehsteig) Öffentl. Verkehrsstr. (Wohnweg) (Gehsteig) Öffentl. Verkehrsstr. (Wohnweg) (Gehsteig) P Öffentl. Parkplatz Öffentl. Verkehrsstr. (Fahrbahn) (Gehsteig) Öffentl. Verkehrsstr. (Wohnweg) (Gehsteig) Öffentl. Verkehrsstr. (Wohnweg) (Gehsteig) P Öffentl. Parkplatz	Grenze der überbaubaren Fläche (Winkelzwingend) Grenze der überbaubaren Fläche (Ausdehnungsgrenze) Maßfestlegung Grenze der überbaubaren Fläche (Winkelzwingend) Grenze der überbaubaren Fläche (Ausdehnungsgrenze) Maßfestlegung	I-Geschoß (B10 bzw. B1g) 2-Geschoß (B10 bzw. B1g) 4-Geschoß (B10 bzw. B1g) I-Geschoß (B10 bzw. B1g) 2-Geschoß (B10 bzw. B1g) 4-Geschoß (B10 bzw. B1g)	Mischwasserkanal (Vorhanden) Mischwasserkanal (geplant) Kanalschacht (Vorhanden) K Kanalschacht (geplant) Mischwasserkanal (Vorhanden) Mischwasserkanal (geplant) Kanalschacht (Vorhanden) K Kanalschacht (geplant)

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bad Sassendorf

Örtliche Bauvorschrift

für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Lohner Höhe“
Ot Bad Sassendorf der Gemeinde Bad Sassendorf
vom 29. Mai 1995

Aufgrund des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 7. 3. 1995 in der z.Z. geltenden Fassung (GV NW S. 218/SGV NW 232) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Gemeinderat Bad Sassendorf in seiner Sitzung am 23. 5. 1995 nachfolgende Vorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Lohner Höhe“, Ot Bad Sassendorf der Gemeinde Bad Sassendorf. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Plan.

Plan gem. § 1 der örtlichen Bauvorschrift für den Bereich des Bebauungsplanes Nr 2 „Lohner Höhe“, Ot Bad Sassendorf



§ 2

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- 2.1 Zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung bis 35°.
- 2.2 Dachgauben sind zulässig als Schleppdach- oder Spitzdachgauben und dürfen in ihrer Länge max. 2/3 der Hauptdachlänge erreichen. Der Ortgangsabstand muß mindestens 1,8 m betragen.
- 2.3 Drempel sind bei eingeschossigen Wohngebäuden bis zu 80 cm zulässig, gemessen von der Oberkante Fertigfußboden des letzten Geschosses bis Unterkante Sparren an der Außenwand.

§ 3

Ordnungswidrigkeit

Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW alter Fassung (GV NW S. 419/SGV NW 232) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht. Gem. § 79 Abs. 3 BauO NW alter Fassung können derartige Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Am gleichen Tage treten etwaige entgegenstehende örtliche Bauvorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen von Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Sassendorf, 29. Mai 1995

Soester Anzeiger Ausgabe Nr. 128 vom 3. 6. 1995

Dicke, Bürgermeister